



Vorgaben für die Konstruktion von Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Geographie

Es gelten die im Kernlehrplan und in den ‚Abiturvorgaben‘ festgelegten Prinzipien für die Konstruktion von Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung.

Insbesondere ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

Allgemeine Hinweise	Fachbezogene Hinweise
<p>Die zentral zu stellende Prüfungsaufgabe entspricht den in den Kernlehrplänen jeweils in Kapitel 4 beschriebenen Aufgabenarten unter Berücksichtigung der spezifischen Einschränkungen, die ggf. in Abschnitt II. a) der ‚Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Abiturprüfungen‘ (im Folgenden kurz ‚Abiturvorgaben‘) gemacht werden.</p> <p>Bei Vorlage der Prüfungsaufgabe ist die Aufgabenart bzw. sind die Aufgabenarten unter Verweis auf den jeweiligen Lehrplan zu kennzeichnen.</p>	<p>Überwiegend materialbezogene Aufgaben mit in der Regel mehreren Teilaufgaben.</p>
<p>Die Aufgabenstellungen müssen alle drei Anforderungsbereiche berücksichtigen, wobei der Anforderungsbereich II den Schwerpunkt bildet.</p>	<p>Die Teilaufgaben der Prüfungsaufgabe müssen durch die Wahl des Operators erkennbar auf die drei Anforderungsbereiche zielen und ein hinreichend breites Schwierigkeitsspektrum repräsentieren. Eine klare Trennung der Teilaufgaben nach Anforderungsbereichen ist im Fach Geographie selten möglich.</p>
<p>Die Aufgabenstellung und die ihr zugrunde liegenden Materialien müssen gewährleisten, dass Lösungen nicht ausschließlich durch Reproduktion von im Unterricht Erarbeitetem erbracht werden können.</p> <p>Das bedeutet unter anderem, dass Aufgabenstellungen nicht aus gängigen Unterrichtswerken entnommen werden dürfen. Ebenfalls unzulässig ist die Verwendung von Aufgabenstellungen, die in einem früheren Prüfungsjahrgang bereits Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung in Nordrhein-Westfalen oder einem anderen Bundesland waren.</p>	<p>Da die Aufgabenlösung sich auf ein i. d. Regel unbekanntes Fallbeispiel bezieht, erfordert sie, dass die im Unterricht erarbeiteten allgemeingeographischen Einsichten zu unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten miteinander verknüpft werden.</p> <p>Auch dürfen Aufgabenstellungen nicht aus gängigen Zeitschriften entnommen werden.</p>

<p>Für die Aufgabenstellungen werden die für Abiturprüfungen geltenden Operatoren des Faches verwendet. (→Operatorenlisten unter www.standardsicherung.nrw.de)</p>	
<p>Die Prüfungsaufgabe ist so anzulegen, dass sie sich fachlich in angemessener Breite auf Kompetenzerwartungen und Inhaltsfelder bezieht, die laut Kapitel 2 des Kernlehrplans für das Ende der Qualifikationsphase festgelegt sind.</p> <p>Bezüge zu den für die Bearbeitung der Aufgabe wesentlichen Kompetenzerwartungen des Kernlehrplans sowie zu den einschlägigen Schwerpunkten bzw. Fokussierungen der ‚Abiturvorgaben‘ müssen ausgewiesen werden.</p>	<p>Jede Prüfungsaufgabe muss in ihrer Gesamtheit so angelegt sein, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie sich auf inhaltliche Schwerpunkte und Fokussierungen aus den fünf Inhaltsfeldern bezieht, - das Thema auf eine räumlich begrenzte, überschaubare allgemeingeographische Fragestellung zielt, wobei das Raumbeispiel für die Fragestellung exemplarisch ist, - das Thema problemorientiert formuliert ist und zusammen mit den Teilaufgaben die Bearbeitungsrichtung bestimmt, - unterschiedliche Darstellungs- und Arbeitsmittel miteinander kombiniert sind, - das Material der aktuellen Situation entspricht und im Umfang begrenzt ist, - eine reine Wiedergabe der Materialinhalte ausgeschlossen wird.
<p>Die Prüfungsaufgabe muss eine Beurteilung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst.</p> <p>Die unterschiedlichen Anforderungsebenen von Grund- und Leistungskursen (grundlegendes und erhöhtes Anforderungsniveau) müssen deutlich erkennbar sein, vor allem im Hinblick auf die Komplexität des Gegenstands, die Abstraktion der Inhalte, den Anspruch an die Beherrschung der Fachsprache und Methoden sowie die Selbstständigkeit bei der Lösung der Aufgaben.</p>	<p>Die unterschiedlichen Anforderungsebenen von Grund- und Leistungskurs müssen durch den Umfang und die Komplexität der zu bearbeitenden Materialien sowie der Aufgabenstellung, den Grad der Selbstständigkeit, im Abstraktionsgrad oder im Ausmaß der reflexiven Distanz deutlich erkennbar sein.</p>
<p>Sofern Aufgaben zur Wahl gestellt werden, müssen sie sich hinsichtlich ihrer Bezüge zu den inhaltlichen Schwerpunkten der ‚Abiturvorgaben‘ deutlich unterscheiden und auf unterschiedliche Schwerpunkte der ‚Abiturvorgaben‘ zurückgreifen.</p>	<p>Die den Prüflingen zur Wahl gestellten Aufgaben müssen sich hinsichtlich ihrer Bezüge zu den inhaltlichen Schwerpunkten und Fokussierungen der ‚Abiturvorgaben‘ und in der Verknüpfung der Schwerpunkte deutlich unterscheiden und auf verschiedene Raumbeispiele beziehen.</p>